

## Anhang 17

### Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder (EZV)

#### **Tatbestand:**

- Fahren ohne Versicherungsschutz (**ausschliesslich** für abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen mit prov. Immatrikulationen CH oder FL)
- Fahren trotz Einzug der Kontrollschilder
- Nichtabgabe der Kontrollschilder

#### **Gesetzesartikel:**

- Art. 18 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Verkehrsversicherungsordnung vom 20.11.1959 (VVV; SR 741.31)  
Strafbar nach Art. 96 Ziff. 2 bzw. Art. 97 Ziff. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01)

#### **Massnahmen zur Person:**

- Aufklären und weiteres Vorgehen mitteilen
- Identitätsfeststellung

#### **Massnahmen zur Sache:**

- Vorgehen bei der Einreise
  - Fahrzeugführer schliesst Grenzversicherung ab:
    - Provisorische Fahrbewilligung ausstellen
    - Fahrzeug in dieser Hinsicht freigeben
  - Fahrzeugführer schliesst keine Grenzversicherung ab:
    - Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sicherstellen
    - Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zustellen, welches die Kontrollschilder abgegeben hat
    - Abtransport des Fahrzeugs mit Händlerschildern oder Abschleppen
- Vorgehen bei der Ausreise
  - Anzeige GWK/EZV erstellen
  - Bussen- und Kostendepositum nach Rücksprache Pikett Strafverfolgungsbehörde erheben
  - Fahrzeug freigeben (nach Abschluss Grenzversicherung und Ausstellung provisorische Fahrbewilligung für CHF 44.-.)
  - Wenn Bussen- und Kostendepositum nicht geleistet werden kann, weiteres Vorgehen mit Staatsanwaltschaft abklären (Einnahme zur Sache, Sachverhaltsanerkennung, evtl. Einzug Schilder und Sicherstellung und Abtransport Fahrzeug)

#### **Formulare:**

- Bei Bezug Grenze
  - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Ohne Bezug Grenze (Inlandkontrolle)
  - Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Quittung Rumaca

#### **Verteiler der Formulare und Inkasso:**

- Anzeige GWK/EZV
  - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“
- Quittung
  - BL per Anhang „Querschnittsprozess Dossier“

**Besonderes:**

- Bei allen anderen Fällen von „Fahren ohne Versicherungsschutz“ ist die Staatsanwaltschaft beizuziehen.